

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postfach
Nr. 92.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 184.

Donnerstag, 10. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckte und tabellarische Anzeigen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigengebühren, Erklärer an der Hand. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 846).

§ 1. Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen sind, sind als solche zu behandeln. Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch den Landeslandwirtschaftsrat. Als Saatgut wird für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Landeslandwirtschaftsrat bestimmt. Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüsebau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt. Die Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüsebau bestimmt ist, hat die Bescheinigung von dem Erwerber dem Verkäufer auszuhandigen, der die Bescheinigung auszufertigen hat.

§ 2. Die Anzeigen sind an den Kommunalverband zu richten, in dessen Bezirk die Hülsenfrüchte sich befinden. Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 846) — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ministerium des Innern.

20.11.16

Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Deluzhken, Erbsenschalen und -Mele, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Alten- teiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichsanwalt von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüsebau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle zu Saatwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Hinweis in dieser Verordnung bezieht sich auf die Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Meeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im § 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Angezeigte binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beantragt werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beantragt wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgetrennt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alten-teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichsanwalt kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichsanwalt.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegerische Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Vorkosten einzufenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit dem Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Befehl nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6. Die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle geboten hat, so legt die für den Ort, von dem aus die Lieferung

erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die daran Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Meeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichsanwalt kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichsanwalt vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichsanwalt kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichsanwalt bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen	41 bis 60 Mark für den Doppelzentner.
Bohnen	41 " 70 " " "
Linsen	41 " 75 " " "

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihegebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufpreis den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichsanwalt kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
 2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Absatz 2 obliegende Anzeige nicht in der geforderten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1);
 4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
 5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs

in der Zeit vom 4. September bis 1. Oktober 1916.

Die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September (Sächs. Staatszeitung Nr. 137 vom 16. Juni 1916) und die zu ihrer Erläuterung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen bleiben für die Zeit vom 4. September bis einschließlich 1. Oktober 1916 in Geltung.

Für diesen Zeitraum haben die Kommunalverbände Fleischkarten nach Maßgabe der genannten Verordnung erneut auszugeben.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 79 vom 5. April 1916) erhält folgende Fassung: Vorräte, die später von auswärts eingeführt werden, sind nach Empfang anzugeben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erworben

Stadtpark Riesa. Freitag 5. Wohltätigkeits-Militär-Konzert (Abonnem.). Anfang 9 Uhr. Pionierkapelle. — (Dimmler). —